

**Im Wintersemester 2021/22 biete ich ein Seminar zum Thema
„Wahrheit und Wissen im internationalen Menschenrechtsschutz“
für die SPB 2, 4 und 7 an.**

Organisatorisches:

Interessierte Studierende werden gebeten, sich bis zum 31.05.2021 für das Seminar beim Prüfungsausschuss für die juristische Universitätsprüfung anzumelden.

Die Themen werden in Absprache mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu den jeweils gewünschten Terminen vergeben. Die Seminararbeiten sollten nach Möglichkeit während der Semesterferien erstellt werden. **Die mündlichen Vorträge erfolgen – soweit die Corona-Epidemie dies dann wieder zulässt – im Rahmen eines Blockseminars, das voraussichtlich vom 16.01.2022 bis 21.01.2022 im Kleinwalsertal durchgeführt wird.**

Inhaltliches:

Das Seminar befasst sich mit der Frage, welche Bedeutung die Produktion von Wissen sowie der Anspruch auf Wahrheit und „korrekte“ Fakten im internationalen Menschenrechtsschutz haben. Wahrheit und Wissen sind mit internationalem Menschenrechtsschutz auf vielfältige Weise verbunden. Dabei wird immer wieder deutlich, dass Fakten und Wissen keinesfalls immer objektiv sind (wie im Recht aber oft angenommen wird), sondern umstritten, manipulierbar und konstruiert sind. Die Schwierigkeiten, Wissen und Wahrheit herzustellen und ihre Bedeutung für den Menschenrechtsschutz betreffen insbesondere 4 Bereiche:

- 1) **Nachweis von Menschenrechtsverletzungen:** Verfahren, die auf die Feststellung von Menschenrechtsverletzungen abzielen (wie z.B. bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen, Individualbeschwerden vor Gerichten oder UN-Organen) erheben typischerweise den Anspruch, Fakten zusammenzutragen und diese rechtlich zu bewerten. Die Erhebung von Fakten in Menschenrechtsverfahren lässt sich als Produktion einer „**prozessualen Wahrheit**“ verstehen, die entlang rechtlicher Maßstäbe konstruiert wird und auch auf diejenigen Ausschnitte der Wirklichkeit beschränkt ist, die rechtlich überhaupt relevant sind. Ein Beispiel sind die Kriegsverbrechen in Syrien und die Frage, wie sich nachweisen lässt, ob syrische Soldaten tatsächlich Folter angewandt haben oder unerlaubte Chemiewaffen eingesetzt haben. Es stellen sich die Fragen: Inwieweit sind Fakten und „prozessuale Wahrheit“ identisch und welche Regeln werden in Menschenrechtsverfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt?

Auch im Rahmen von sog. **fact-finding missions** auf UN-Ebene geht es um das Sammeln von Fakten, um Menschenrechtverletzungen nachzuweisen. Hierbei entstehen häufig Schwierigkeiten, weil diese Fakten schwer zugänglich sind und die Betroffenen vor Ort typischerweise eigene Interessen verfolgen oder das Geschehene subjektiv bewerten (z.B. im Rahmen von Bürgerkriegen). Beispielhaft kann die Situation der Rohingya in Myanmar genannt werden. Während die Rohingya von einem Völkermord sprechen, streitet die Regierung in Myanmar eine gezielte Vertreibungspolitik ab. Es stellen sich die Fragen: Welche Regeln und Methoden werden beim fact-finding angewendet? Wie wird versucht, den Anspruch auf Objektivität und Wahrheit zu erfüllen?

Die vielfältigen Schwierigkeiten beim Nachweis von Menschenrechtsverletzungen insbesondere auch bei der Aufarbeitung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in autokratischen Regimen, haben inzwischen auch zu Initiativen auf UN-Ebene zur Entwicklung eines **Rechts auf Wahrheit** geführt. Hierbei geht es insbesondere um einen Anspruch auf Informationen über den Verbleib von verschleppten und vermissten Personen (enforced disappearance). Diese Thematik ist insbesondere bei der Aufarbeitung diktatorischer Regime in Lateinamerika relevant geworden, während derer massenweise Menschen verschleppt wurden. Ihre Angehörigen haben zum Teil noch Jahrzehnte später keine Kenntnis darüber, was der Staat mit ihren Familienmitgliedern eigentlich gemacht hat, ob und wie sie verstorben sind, was ihnen vorgeworfen wurde etc. Es stellt sich die Frage: Was könnte ein solches Recht umfassen und wie ließe es sich realisieren?

- 2) **Schutz vor Menschenrechtsverletzungen:** Fakten sind zentrale Voraussetzungen, um Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu erhalten. Ein Beispiel ist das **Asylverfahren**. Der Nachweis der Verfolgung im Herkunftsland setzt voraus, dass die Asylbewerber*innen Verfolgung auch wirklich plausibel nachweisen können. Hierbei besteht regelmäßig Beweisnot, weil Dokumente auf der Flucht verloren gehen oder nicht verfügbar sind und künftige Verfolgungswahrscheinlichkeit schwierig zu beweisen ist. Bedeutung kommt daher auch Staatenberichten und NGO-Berichten über die Lage im Herkunftsland zu, die den Anspruch erheben Fakten zusammenzutragen. Diese Fakten sind aber häufig umstritten und selektiv. Hinzu kommt das Problem: Wie kann man beweisen, dass einem künftig eine Verfolgung im Herkunftsland droht, wenn es noch zu keiner Verfolgungshandlung gekommen ist? Wie kann man eine „begründete Furcht“ beweisen? Es stellen sich die Fragen: Wie werden Beweise im Asylverfahren erhoben? Welche Schwierigkeiten bestehen mit Länderberichten, die von Regierungen erstellt werden? Welche Rolle hat der Amtsermittlungsgrundsatz im Asylverfahren?

3) **Konkretisierung von Menschenrechtsstandards:** Auch um die Standards des Menschenrechtsschutzes zu konkretisieren, ist der Rückgriff auf Wissensbestände häufig relevant. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, ob es ein **Recht auf Klimaschutz** gibt und wie in diesem Rahmen die Risiken des Klimaschutzes für Leben und Gesundheit eingeschätzt werden. Vor dieser Problematik stand zuletzt etwa das Bundesverfassungsgericht als es über die Vereinbarkeit des Klimaschutzgesetzes mit Art. 20a GG entscheiden musste und dabei Annahmen über die Wirkung der in diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen machen musste. Es stellt sich die Frage, wie Gerichte oder auch UN-Organen dieses Wissen herstellen können. Auf wessen Expertise vertrauen Sie? Welche Rolle haben NGOs? Welche Rolle kommen internationalen Organisationen zu? Haben die Informationen von unterschiedlichen Akteuren rechtlich eine unterschiedliche Qualität? Über welche prozessualen und dogmatischen Instrumente (z.B. Staatsziele) kann solches Wissen in das nationale Recht einfließen?

In diesem Zusammenhang spielt auch das **Menschenrecht auf Wissenschaft und auf Teilhabe an wissenschaftlichem Fortschritt (Art. 27 AEMR)** eine wichtige Rolle. Was umfasst dieses Recht? Wie kann Zugang zu diesem Wissen sichergestellt werden? Muss Gesetzgebung aus menschenrechtlichen Gründen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen?

4) **Durchsetzung von Menschenrechten:** Neue technische Möglichkeiten (user-generated evidence, social media, open source data im Internet) ermöglichen es zunehmend auch den Betroffenen, umfassend Daten über Menschenrechtsverletzung (auf Demonstrationen, während Protesten, auf der Flucht, an der Grenze, im Krieg) zu dokumentieren und online zu sammeln. Die Frage, wie diese Daten in Gerichtsverfahren verwendet werden können und ob sie auch vor UN-Organen relevant sind, ist aber bislang noch weitgehend offen. So wurden zwar zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, insbesondere im Kontext der Black-Lives-Matter-Proteste in den USA und der Proteste gegen die Regionalregierung in Hong Kong mit Handys dokumentiert und auch online veröffentlicht. Inwieweit solche Dokumente aber dann vor Gericht genutzt werden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Es stellen sich die Fragen: Wie können **öffentlich zugängliche Daten (open source data)** vor Gericht eingesetzt werden? Kann man diese Techniken als ein neues „empowerment“ oder eine Demokratisierung des Nachweises von Menschenrechtsverletzungen verstehen? Welche Hürden ergeben sich bei der Nutzung dieser Daten?